

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10120

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Siegenthaler (Thun, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.06.2014

RRB-Nr.: 952/2014 vom 13. August 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Bisherige Einbürgerungsgesuche nach altem Einbürgerungsgesetz beurteilen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Sistierung der Behandlung der Einbürgerungsgesuche, die vor der Abstimmung über die Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» eingereicht wurden, aufzuheben und diese nach dem alten Einbürgerungsgesetz zu prüfen;
2. die Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» nach der Gewährleistung der neuen Verfassungsbestimmung durch den Bund (Bundesversammlung) für die Gesuche, die nach der Abstimmung eingereicht wurden, umzusetzen.

Begründung:

In der Folge der Annahme der Initiative am 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» hat der Regierungsrat beschlossen, diese bereits ab dem 11. Dezember 2013 umzusetzen.

Die Volksinitiative hat eine Änderung von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 zur Folge. Dafür braucht es eine Gewährleistung der neuen Verfassungsbestimmung durch

den Bund (Bundesversammlung). Bis heute ist diese Gewährleistung nicht erfolgt. Viele Gemeinden haben deshalb die Bearbeitung der bisherigen Gesuche sistiert. Die Gesuchstellenden, die ihre Einbürgerungsgesuche nach altem Einbürgerungsgesetz eingereicht und auch die entsprechenden Gebühren bezahlt haben, warten mit gebundenen Händen und Ungewissheit. Dieses Vorgehen des Regierungsrats hat nicht nur unter den Gesuchstellenden, sondern auch bei Fachpersonen und Gemeindebehörden grosse Verunsicherung ausgelöst.

Es ist ungerecht gegenüber den Gesuchstellenden, die ihre Gesuche vor der Abstimmung eingereicht hatten, dass diese nun nach den neuen Bestimmungen beurteilt werden. Es ist problematisch, wenn die Verwaltung die Gesuche sistieren und den Gesuchstellenden andere Informationen erteilen muss als zum Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Nach der Annahme der Initiative wollte der Regierungsrat das Einbürgerungsgesetz in seiner neuen Form sofort umsetzen. Da die angenommene Einbürgerungsinitiative eine Verfassungsänderung zur Folge hat, die die Gewährleistung der Bundesversammlung benötigt, wurden viele Einbürgerungsgesuche im Kanton Bern sistiert. Es ist dringlich, dass sich der Grosse Rat dazu äussert, ob die bisherigen Gesuche nach unverändertem altem Einbürgerungsgesetz behandelt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat seine Rechtsauffassung bereits in der Antwort vom 17. März 2014 zur Interpellation 017-2014 Sancar ausführlich und begründet dargelegt.

Die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» wurde in der Abstimmung vom 24. November 2013 mit 55,8 % Stimmenanteil vom Berner Stimmvolk angenommen. Fest steht, dass die neue Verfassungsbestimmung mit der Publikation des Erhebungsbeschlusses des Regierungsrates zum amtlichen Abstimmungsergebnis im kantonalen Amtsblatt am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Das neue Recht ist aufgrund seiner Bestimmtheit ungeachtet der Gewährleistung der Bundesversammlung grösstenteils direkt anwendbar.

Meist regelt das neue Recht mit sogenannten Übergangsbestimmungen explizit, wie mit hängigen Verfahren umzugehen ist. Nicht so die hier interessierende Volksinitiative. Als allgemeiner Grundsatz gilt in solchen Fällen, dass stets das neue Recht anzuwenden ist, wenn eine Rechtsänderung während des erstinstanzlichen Verfahrens eintritt. Bei den Verhältnissen der Gesuchstellenden in Einbürgerungsverfahren (bspw. das Beachten der Rechtsordnung oder die finanziellen Verhältnisse) handelt es sich zudem um zeitlich offene Sachverhalte. Demnach entfaltete das neue Recht auch auf alle per 11. Dezember 2013 hängigen Verfahren Wirkung. Im Übrigen mussten zumindest alle Personen, die ihr Einbürgerungsgesuch nach dem Zustandekommen der Volksinitiative im Februar 2012 eingereicht haben, mit einer Rechtsänderung rechnen.

Die Motion will eine von den allgemein gültigen Rechtsprinzipien abweichende Übergangslösung schaffen. Der Grosse Rat würde bei einer Annahme der Motion in nicht zwingender Weise von den eigentlichen rechtlichen und damit für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erkennbar

gewesenen Konsequenzen abweichen. Das ist demokratiepolitisch und rechtlich heikel und sollte vermieden werden.

Ein Eingreifen des Grossen Rats gebietet sich nach Auffassung des Regierungsrates darüber hinaus nicht, da es jeder gesuchstellenden Person im Falle einer Nichteinbürgerung offen steht, Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht und nötigenfalls beim Bundesgericht zu erheben und eine falsche Rechtsanwendung zu rügen.

An den Grossen Rat